

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

28.7.1921 (No. 173)

Expedition: Karlsruhe, Straße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 933 und 954. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptredakteur G. A. M. e. n. d. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Zeugungspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 21.40 P.; — Einzelnummer 25 P. — Anzeigengebühr: die 7mal gespaltene Zeile oder deren Raum 90 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Rasterabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abgabe von Anzeigen wird die Redaktion nicht für die Rückgabe von Anzeigen haftbar gemacht. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Aufhebung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewährung übernommen. Unverlangte Druckfächer und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Verlängerung der Wechselkrisen in Belgien.

•• Durch eine Verordnung vom 10. Mai d. J., veröffentlicht im „Moniteur Belge“ vom 29. Mai d. J., ist die im Art. 301 Abs. 2 des Versailler Friedensvertrages für die Besetzung, Protokollierung und Besichtigung bei Handelspapieren (Wechseln, Schecks) vorgesehene Frist in Belgien bis zum 31. August 1921 verlängert worden.

Badische Sorgen u. Aufgaben.

Unter dieser Überschrift bringt die „Neue Zürcher Zeitung“ einen ganz ausgezeichneten Artikel ihres badischen Mitarbeiters. Er lautet:

Der Finanzminister hat im Landtag einen dritten Nachtrag zum Staatsvoranschlag eingebracht. Er verband damit die Mitteilung, daß schon in den nächsten Tagen der vierte Nachtrag kommen werde. Schon das kennzeichnet die außerordentlichen Anforderungen, die fortgesetzt an das Budget des Staates herangetragen; aber auch die eigentümliche Lage seiner Finanzwirtschaft, die keinen festen Plan machen kann und von der Hand in den Mund leben muß. Der ungedeckte Aufwand des badischen Budgets für die Jahre 1920 und 1921 wird vom Minister auf 251 Millionen Mark veranschlagt. An Deckungsmitteln stehen insgesamt 147 Millionen Mark zur Verfügung. Der ungedeckte Restbetrag von 104 Millionen muß durch neue Steuern aufgebracht werden. Erinnerst man sich daran, daß das Reich die Hand auf die wichtigsten Steuerquellen gelegt hat, von deren Ertrag allerdings ein Teil den Ländern garantiert ist, der aber natürlich bei weitem nicht für ihre Bedürfnisse reicht, so kennzeichnet sich damit die Schwierigkeit, immer wieder neue Quellen aufzufinden, auf die das Reich noch nicht Beschlag gelegt hat; aber auch die Anspannung der Steuerkraft für die Bürger. Dabei ist der Nachtrag mit der größten Sparlichkeit aufgestellt. An dem, was eigentlich notwendig gewesen wäre, sind von den einzelnen Ministerien und schließlich vom Finanzminister selbst Abstriche in der Höhe von 33 Millionen Mark gemacht worden.

Kein Budget und kein Nachtrag, die nicht mit starken, großen Zahlen es deutlich machen, was die Staatsmaschine und ihr Betrieb das Land kostet. In diesem dritten Nachtrag kommt finanziell zum Ausdruck, was die Verbesserung der Pensionsverhältnisse der Beamten und Staatsangestellten und die Verbesserung ihrer Hinterbliebenen finanziell ausmacht. Die Differenz beträgt gegenüber bisher 25 Millionen Mark. Aber es gibt niemand, der behaupten könnte, daß damit zu viel geschieht. Die Lage der pensionierten Beamten, der Beamtenwitwen und Waisen war eine verwerfliche. Was geschieht, ist gerade das unumgängliche, wenn der Staat überhaupt noch Beamte bekommen soll. Das wird er nur dann, wenn er imstande ist, sie für ihr Alter und im Todesfall ihre Familie wenigstens vor dem Verhungern zu schützen.

Und doch ist der Staatsbeamte immer noch gut daran gegenüber einer Kategorie, die tatsächlich am schlimmsten von den Verhältnissen getroffen worden ist, unter denen wir heute in Deutschland leben: das sind die Kleinrentner. Sie sind tatsächlich die ärmsten heute. Sie hatten durch Arbeit und Sparen in vielen Jahren ein kleines Vermögen erworben. Sagen wir einmal 50 000 oder 80 000 oder 100 000 Mark. Die Rente gab die Möglichkeit, bescheiden, aber ohne Not die alten Tage zu verbringen. Man konnte damit in jenen besseren Zeiten sogar noch ganz ordentlich leben, sich sogar vielleicht einiges Wohlgegnen gönnen; ein Schöpplein Wein, eine Zigarre, vielleicht sogar eine billige Sommerfrische. Was sind heute 8000 oder 4000 oder 5000 Mark Jahreseinkommen? Ein langsames Verhungern, eine fortgesetzte bedrückende und beschämende Armut, ein Verfall alles dessen, was einst das Leben noch ein klein wenig schmückte und als Entgelt für eine lange Lebensarbeit beizubringen konnte. Das sind heute die allerärmsten. Sie sind über Nacht expropriert worden. Was der Staat, die Sparkasse, die Bank, ihnen für ihr Kapital heute gibt, das einst gute Goldmark gewesen ist, hat heute kaum mehr ein Zehntel des Wertes, den es einst hatte. Sie sind Bettler geworden. Wodan sie leben und wie sie leben und wie sie es möglich machen, nicht zugrunde zu gehen, das ist ein Rätsel. Hier käme eine große Hilfe des Staates not. Aber woher soll er die Mittel dazu nehmen? Und doch muß etwas geschehen. Es ist wenigstens ein Anfang, wenn zum erstenmal ein Betrag für die Kleinrentner in Höhe von einer halben Million im badischen Staatshaushalt erscheint.

Zu den größten Sorgenkindern des Budgets gehören jetzt die Universitäten und an ihnen wieder die kostspieligen Aufwendungen für die Bauten der großen medizinischen Institute. 13 Millionen Mark stehen diesmal dafür an Einzelraten in diesem Nachtrag. Jedermann weiß, daß das Besondere nötig wäre, um wirklich zu helfen, um diese Institute auf der Höhe zu halten, die im Interesse der Wissenschaft und der leidenden Menschen nötig wäre. Betsachen sind da die Räume ganz ungenügend geworden. Die Dozenten müssen oft unter den ungünstigsten einengendsten Verhältnissen arbeiten. Die Kranken leiden unter dem Mangel an Platz. Da gibt es Räume, die von rechts wegen polizeilich gesperrt werden sollten. Das Land tut heute dafür so viel es kann. Volkserziehung und Regierung sehen es als eine hohe Ehrenpflicht an, für die Wissenschaft und insbesondere für ihren Dienst an den leidenden Menschen zu sorgen. Nicht wenige dieser Unzulänglichkeiten liegen aber nicht

erst ein paar Jahre zurück. Sie reichen weit zurück noch in die Zeit des alten Staates, wo man noch reichlich Geld hatte und doch zuweilen am unzureichenden Platz gepart hat oder auch am unzureichenden Platz des hinausgeworfen hat. So ist z. B. in Freiburg i. J. eine Universitätsbibliothek gebaut worden. Ein glänzender Bau, höchst stilgerecht erbaut von dem damals ersten Hofbibliothekar, aber so unpraktisch für den Zweck, dem das Gebäude dienen soll, daß schon heute die Räume nicht mehr reichen, daß die Unterbringung der Bücher einfach nicht mehr möglich ist, und man dazu übergehen muß, sie notdürftig irgendwo in der Höhe unterzubringen: Verhältnisse, die natürlich eine große Erschwerung für die wissenschaftliche Arbeit bedeuten. Das Geld, das für eine Erweiterung gefordert wird, ist zugleich eine Anlage gegen die Unzuverlässigkeit, mit der man hier einst gebaut hat. Wird das Land auf die Dauer es leisten können, seine drei Hochschulen zu unterhalten, sie so zu unterhalten, daß sie wirklich bestehen können auf der Höhe der wissenschaftlichen Einrichtungen, die heute erforderlich sind? Was für den Staat heute brennen heißt, zeigt übrigens die Nachforderung für den Neubau eines Gymnasiums in Lahr, sie beträgt 1 810 000 Mark, nachdem 2 105 000 Mark bereits verausgabt worden sind. Aber damit ist das Ende noch nicht erreicht.

Dabei regen sich von allen Seiten her Bedürfnisse der Kulturpflege. Baden besitzt ganz hervorragende Kunstdenkmäler in einer Anzahl ehemaliger fürstlicher Schlösser, die seit dem Umsturz in den Besitz des Staates übergegangen sind. Sie stammen meist aus jener Zeit, da für die deutschen Fürsten der Hof Ludwigs XIV. und sein Versailles ihr Vorbild war, für das sie ungeheure Summen aus ihren geduldeten Untertanen herauspreßten. Das gewaltige Schloß in Mannheim, wohl eines der größten auf dem Kontinent, das einst der Pfälzer Kurfürst Karl Theodor gebaut hat, als er die Residenz dorthin verlegte, weil er die Heibelberger ärgern wollte, der wunderbare Schloßgarten in Schwetzingen mit dem reizenden Schloß, einst für eine fürstliche Maitresse, auch eines Pfälzers, erbaut, das ganz herrliche Schloß zu Bruchsal, eine der schönsten Schöpfungen des deutschen Rokoko, erbaut als Residenz der Fürstbischöfe von Speyer, mit seinem in Deutschland einzig dastehenden großartigen Treppenturm und seinen ganzvollen Deckengemälden in der Art des Tiepolo, die das Vorbild der Würzburger Residenz noch übertrifft, ein Kunstwerk, das kaum gelangt ist, an dem die meisten vorüberfahren, ohne überhaupt davon zu wissen. Überall tut hier staatliche Hilfe dringend not, wenn nicht ganz wertvoller Kulturbesitz allmählich verwaistlos soll. Der Landtag hat in den letzten Wochen diese Schlösser besichtigt und aus dem Augenblick ihres Zustandes und der außerordentlichen Werke, um die es sich hier handelt, den ersten Willen gewonnen, soweit als die Kraft es erlaubt, zu helfen. Damit werden dann hoffentlich diese Kunstschätze auch mehr in das Interesse der Allgemeinheit gerückt. Bereits ist übrigens das ehemalige Grochherzogliche Schloß in Karlsruhe für seinen neuen Zweck eines Landesmuseum eingeweiht.

Es spricht für die Weitherzigkeit des republikanischen Staates, und daß er besser ist als seine Gegner ihm nachsagen, daß neben all den vielen Pflichten finanzieller Art für die verschiedensten Bedürfnisse und trotz der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche der badische Staatshaushalt wiederum als Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirchen, die ja alle mit einem großen Defizit arbeiten, einen Beitrag von über 1 1/2 Millionen Mark an sie enthält. Wichtiger als die Theorie ist eben schließlich doch immer wieder die Wirklichkeit und die Notwendigkeit des Lebens. Es ist ein gutes Zeichen für den demokratischen Staat und auch für die badische Sozialdemokratie, die an der Macht in ihm einen wesentlichen Anteil hat, daß sie auch solchen Notwendigkeiten sich nicht verschließt.

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Das jetzt im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, das eine vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes bedeutet, ist von so großer Wichtigkeit für die Mehrzahl der Steuerzahler, daß seine genaue Kenntnis für alle unerlässlich ist, zumal es sich in ihm nicht nur um Verpflichtungen der Arbeitnehmer als Steuerzahler handelt, sondern auch um solche, der sie beschäftigenden Arbeitgeber. Wir geben deshalb in Ergänzung unserer früheren Mitteilungen den wesentlichen Inhalt des Gesetzes ausführlich wieder.

Die neuen Bestimmungen treten laut Artikel I an die Stelle §§ 45 bis 52 der Einkommensteuergesetze von 1920 und 1921. Als Arbeitslohn, auf den die vereinfachte Besteuerung Anwendung finden soll, gilt nach § 45 der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Bartegelber, Ausbegehälter, Witwen- und Waisenspenden, Bezüge aus der reichsrechtlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Riefierungen und sonstige Leistungen, die der Umsatsteuer unterliegen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

§ 46. Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von zehn vom Hundert unter Berücksichtigung der im Absatz 2, 6 vorgegebenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

Dieser Betrag ermäßigt sich:

- für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um je 0,10 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um je 0,40 Mark täglich,
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um je 2,40 Mark wöchentlich,
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um je 10,00 Mark monatlich.
- für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,15 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 0,60 Mark täglich,
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 Mark wöchentlich,
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15,00 Mark monatlich.

Kinder im Alter von mehr als siebzehn Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

§ 47. Die im § 46 Abs. 2 Nr. 1, 2 abgeführten Beträge sind der Familienstand des Arbeitnehmers am ersten Oktober des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend. Der Reichsminister der Finanzen kann einen anderen Stichtag festsetzen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Lohnsteuern, Gratifikationen usw.), so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von zehn vom Hundert ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgegebenen Beträge abgezogen. Die Einkünfte aus sonstigen Einnahmen im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrags außer Ansatz.

§ 48. Fällt bei vorübergehender Arbeit im Afford die Arbeitszeit nicht feststellen, so kann an Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von vier vom Hundert des Arbeitslohnes treten.

Der einzubehaltende Betrag ist auf zehn Pfennig nach unten abzurunden.

§ 47. Die im § 46 Abs. 2 Nr. 2 vorgegebene Ermäßigung ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

§ 48. Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht 24 000 M. und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 600 M., so bedarf es einer Veranlagung nicht; die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorchriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht 24 000 Mark und besteht es außer aus Arbeitslohn und sonstigem Einkommen über 600 M., so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt. Hierbei dürfen Abzüge nach § 46 Abs. 1, 2 nur noch insofern vorgenommen werden als sie bei der Einbehaltung gemäß § 46 nicht berücksichtigt worden sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen 24 000 M., so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerlast im Sinne der §§ 29, 30 nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerlast den auf den Arbeitslohn einbehaltenen und vorchriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt. Insofern dieser Betrag über die endgültige Steuerlast hinausgeht, ist er nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 48 a. Fällt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich für den Rest des Kalenderjahres der Bezug von Arbeitslohn weg, so kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die vorläufige Steuerlast für das entsprechende Rechnungsjahr nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des für das Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens festgesetzt werden.

§ 49. Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 24 000 M. nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen:

- wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 (die allgemeinen Bestimmungen über die Abzüge) die nach dieser Vorschrift zulässigen Ermäßigungen den Betrag von 2700 Mark übersteigen und nicht schon gemäß § 46 Abs. 2

Nr. 3 berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 15 M. beträgt;

2. wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 oder des § 44 (Teilweise Steuererhebung und Anrechnung der Kapitalertragssteuer) vorliegen;

3. wenn die nach § 28 Abs. 1, 2 (Steuerermäßigung für jede Haushaltsperson), § 47 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen nicht voll berücksichtigt sind.

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 24 000 M. nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die nach § 40 Abs. 2, Ziffer 1, 2 und 3 zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden, oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 28 Abs. 4 gegeben, so sind ihm diese Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten.

Anträge auf Grund des Abs. 1 sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärungen zu stellen; § 68 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendete Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird bar erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

§ 50. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen.

Weist der Arbeitnehmer vor Ablauf des ersten Kalenderjahres nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 1 und § 47 ermäßigt, um wenigstens 2 größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat die Gemeindebehörde auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuche zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommenen Personen bei der ersten Lohnzahlung im zweiten Kalenderjahr in Kraft.

§ 51. Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken in das Steuerbuch einzulegen und zu entwerfen.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein vom Abs. 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Finanzkasse erfolgt.

§ 52. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 46, 47 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat;
2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 52 a. Ob und inwieweit im Einzelfalle die Vorschriften der §§ 45 bis 47, 50 und 51, anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 52 b. Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht veranlagt wird, gelten die nach § 46 einbehaltenen und gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

§ 52 c. Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung der Vorschriften der §§ 45 bis 52 und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit findet § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 52 d. Die zur Durchführung der Vorschriften der §§ 45 bis 52 c. erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. (Im übrigen enthält dieser Paragraph formelle Vorschriften.)

Durch Artikel II wird das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 aufgehoben.

Nach Artikel III treten die Ermäßigungen des einzubehaltenden Betrages gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt; wo Abzüge im Sinne des § 13 (Werbungskosten und sonstige abzugsfähige Aufwendungen) nicht schon beim Steuerabzug in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, erhöhen sich zum Ausgleich dieser Abzüge die im § 46 Abs. 2 Nr. 3 vorgese-

nen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden auf 0,40 Mark für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen auf 1,40 M. täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen auf 8,40 M. wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten auf 85 M. monatlich.

Wenn das gesamte steuerbare Einkommen 24 000 M. nicht übersteigt, so gilt die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den für diese Zeit vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als erfüllt. Bei höheren Einkommen werden auf die endgültige Einkommensteuer für 1921 die vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwandten Beträge angerechnet.

Schließlich wird durch Artikel IV festgesetzt, daß die Vorschriften des Artikels I Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1920, die Vorschriften von Artikel III mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft treten, und im übrigen der Reichsfinanzminister das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt.

Deutsche und wirtschaftliche Fragen Böhmens.

Aus Prag wird der „Germania“ geschrieben:

Die Deutschenverfolgung in Böhmen nimmt trotz aller Versicherungen einer „friedlichen und gerechten Gesinnung“ der tschechischen Machthaber ihren Fortgang. So wird z. B. in nächster Zeit eine große Masse deutscher Eisenbahnangestellter von der Zwangspensionierung bedroht, da sie nicht genügend rasch die „Dienstsprache“, d. h. das Tschechische, erlernt haben. Wie ein 40- bis 50-jähriger Mann, der den ganzen Tag schwer im Eisenbahndienst arbeitet, daneben noch eine so schwierige Sprache rasch erlernen soll, das ist jedem Einsichtigen unersichtlich — aber der Zweck dieser Maßregel ist ja eben die Entziehung der deutschen Elemente und die Fremdung der Masse für die sehr zahlreichen tschechischen Anwärter.

Ein anderer Gewaltakt ist folgender: Eine deutsche Firma bestellte beim Postfachamt an Stelle der ihr gelieferten einsprachig-tschechischen Drucksorten doppeltsprachige (d. h. auch deutsche), wie sie in den Vorschriften vorgegeben sind. Die Antwort ist folgende: Doppelsprachige Drucksorten sind nicht vorhanden“, im übrigen wird aber der Firma das Konto gelündigt. Sie erzielt schließlich die Aufnahme eines neuen Kontos, muß aber die neue Kontonummer auf allen ihren Drucksachen, Briefköpfen usw. neu anbringen, was mit Kosten und Unbequemlichkeiten verbunden ist. Schließlich wird dann der deutsche Geschäftsmann würde und verendet tschechische Drucksorten.

Die wirtschaftliche Krise und in ihrer Folge die soziale hat in der letzten Zeit unheimliche Fortschritte gemacht. Zwar weist das Fürsorgeministerium aus, daß die Zahl jener, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, im März noch 41 000 betrug und im Mai auf 30 000 gefallen ist. In Wirklichkeit ist die Sache aber so, daß infolge der staatlichen Hilfsaktion zur Bekämpfung der Wohnungsnot die Zahl der Arbeitslosen des Rangverwerbes stark zurückgegangen ist, während sie in der Textilindustrie und in den Metall bearbeitenden Industrien stark gestiegen ist. In der Eisenindustrie ist die Arbeitslosigkeit ein so hartnäckiges, daß die Eisenwerke in einer Denkschrift der Regierung mitteilen müßten, daß wesentliche Einschränkungen der Betriebe notwendig seien und demgemäß Arbeiterentlassungen in einschneidendem Umfange zu erwarten sind. Im Ostrau-Karwiner Kohlenrevier sind die Halben schon so hoch mit Kohle angefüllt, daß Selbstentzündungen in größerem Umfange vorgekommen sind. Dabei wollen aber die Arbeiter noch Lohnrückstände, und ein offener Lohnkampf konnte bisher nur schwer vermieden werden. Schließlich wird er aber doch kommen. Damit könnten nur allzuleicht allgemeine Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeleitet werden, da auch in anderen Industriezweigen die Stimmung der Arbeiterschaft sehr gereizt ist.

Jeder Beobachter, der die Verhältnisse in Böhmen mit jenen in Deutschland vergleicht, kommt zu dem Schluß, daß die Arbeiter in Böhmen noch weit höhere Ansprüche stellen als in Deutschland und dabei weniger leistungsfähig sind. Die Folge ist die ganz außerordentliche Überlegenheit der deutschen Industrie. So können z. B. gewisse Bestandteile von Maschinen, wie Ventile, Schmierbüchsen und ähnliches aus Deutschland in Messing etwa zu einem Preise gekauft werden, zu dem die

Industrie in Böhmen denselben Gegenstand nur in Eisen auszuführen zu liefern vermag. Gewisse Automobile sind aus Deutschland mit Bereifung zu demselben Preise zu haben, zu dem sie in Böhmen ohne Gummi geliefert werden. Sicherlich werden die neuen Steuern, die infolge der Wiedergutmachung im Deutschen Reiche notwendig sein werden, die dortige Industrie schwer belasten, aber zurzeit ist die Industrie der Tschechoslowakei nicht einmal in ihrem eigenen Lande, also hinter hohen Zollmauern, wettbewerbsfähig, und natürlich noch viel weniger im Auslande.

Wohin diese Nachgiebigkeit gegenüber auch den unberechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft führen soll, ist unabsehbar. Der demagogische Wettbewerb unter den einzelnen Parteien steigert nicht nur die Ansprüche ins Maßlose, sondern macht vor allem jedwede ernste Arbeitsdisziplin unmöglich. Die Tschechoslowakei hat eine Art geheimen Volkswindismus im Leibe, der in der Werkstätten der Fabriken unter der Asche glimmt. In der tschechischen Arbeiterschaft hat sich eben der Glaube festgesetzt, in der Republik gibt es keine Autorität der Betriebsleitung mehr, sondern es herrscht nur „Freiheit“. Es ist heute nicht abzusehen, wohin das führen wird. Manche tschechische Politiker, die diese Dinge in ihrem vollen Ernste sehen, sprechen offen von der Notwendigkeit, einmal die „harte Hand“ zu zeigen. Da man des Militärs, soweit es sich aus landwirtschaftlichen Kreisen rekrutiert, ziemlich sicher ist, wird man vielleicht einmal mit Ruher und Blei eingreifen. Dann aber werden die Schwierigkeiten immer noch größer werden, da man mit der Gewalt allein eine falsche Ideenwelt nicht beseitigen kann. Erst wenn der tschechische Politiker aufhört wird, Demagogie zu treiben, erst dann ist eine wirkliche Gesunderung der sozialen Verhältnisse möglich.

In der deutschen Gesandtschaft in Prag steht ein Wechsel bevor. Professor Säuger tritt ins Auswärtige Amt und ein früherer tschechischer diplomatischer Beamter soll seine Stelle in Prag übernehmen. Wir halten uns des Verdachtes, unter tschechischem Einfluß zu stehen, wirklich frei und möchten eben deshalb mit Nachdruck betonen, daß auch der künftige deutsche amtliche Vertreter in Prag nichts anderes machen kann, als der bisherige, nämlich streng korrekte Beziehungen unterhalten. Eine andere Haltung kann der offizielle Vertreter einfach nicht einnehmen, da er sonst alsbald bei der tschechischen Öffentlichkeit und bei der Prager Regierung in einer Weise anstoßen würde, daß er seine Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermag. — Gewiß muß Deutschland und das in das tschechische Reich einverlebte Schlesien und deutsche Nordmähren wissen, daß der große deutsche Bruder der unter das tschechische Joch gebeugten nicht vergißt. Aber der Wandel muß sich von jeder derartigen Aktion sorgfältig fernhalten, sonst kommt er in eine unhaltbare Lage. Das können sich gewisse alldutsche Kreise gesagt sein lassen, die anscheinend noch immer die Lehren des Krieges noch nicht begriffen haben.

Kommunalpolit. Rundschau.

Die Tuberkulosesterblichkeit im Reich, in den Staaten und Städten während der Kriegsjahre 1914 bis 1918.

Von Dr. Schöppen, Düsseldorf.

Von ausschlaggebender Bedeutung auf die Ausbreitung der Tuberkulose sind neben anderem vor allem die Wohnverhältnisse und der Stand der Lebenshaltung. Ungünstige Wohnverhältnisse, bei denen die einfachsten hygienischen Grundbedürfnisse nicht genügend Beachtung finden können, wodurch die Ansteckungsgefahr in besonderer Weise vergrößert wird, sowie mangelhafte Ernährung, durch die die Widerstandsfähigkeit stark herabgemindert wird, sind der Ausbreitung der Tuberkulose noch immer günstig gewesen.

Die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland begonnene systematische Bekämpfung der Tuberkulosesterblichkeit, die sich nicht zuletzt auch auf eine organisierte Wohnungsaufsicht erstreckte, ist seit der Jahrhundertwende bis zum Kriegsausbruch außerordentlich erfolgreich gewesen. Denn starben in Deutschland (ohne Elsaß-Lothringen und Mecklenburg) im Jahre 1885 noch mehr als 123 000 Personen an Tuberkulose, so waren es im letzten Friedensjahre, trotz der Zunahme der Bevölkerung, doch 28 000 weniger, nämlich nur noch rund 95 000 Personen, die der Tuberkulose zum Opfer fielen. Die Tuberkulosesterblichkeit ging damit von 25 auf 16 pro 10 000 der Lebenden zurück.

Aber schon in den ersten Kriegsjahren, in denen sich bereits Notstände mancherlei Art zeigten, hat die Tuberkulosesterblichkeit im allgemeinen in Deutschland wieder zugenommen. Je länger der Krieg dauerte, in um so höherem Maße breitete sich auch die Tuberkulose aus. Das verheerende Umfassen seit dem Jahre 1916 steht in engem Zusammenhang mit der immer mangelhafter werdenden Ernährung weitester Bevölkerungsteile. Und wie innig dieser Zusammenhang war, das

E. T. A. Hoffmann.

Von Will Scheller.

Die Eigenart deutscher Literaturgeschichtsschreibung hat es zur Folge gehabt, daß über besondere Erscheinungen die denkbar schiefsten Anschauungen sogenanntes Bildungsgut geworden sind. Weit davon entfernt, in die Tiefe zu dringen, haben sich die zünftigen Historiker des Schrifttums damit begnügt, nach irgendwelchen äußerlichen Einzelheiten Urteile zu formen, deren Anwendung auf das Ganze naturgemäß zu einer höchst unzulänglichen Erkenntnis des Wesens führen müßte. E. T. A. Hoffmann ist ein bezeichnendes Beispiel. Er gilt den meisten als „Gespensiter-Hoffmann“ und nichts mehr, obgleich eben die Gespenstergeschichten nur einen Bruchteil seines Schaffens darstellen und für sich allein nicht geeignet sind, eine vollwertige Beurteilung der ganzen Persönlichkeit ihres Verfassers zu begründen. Diese Einseitigkeit literarisch-historischer Darstellung ist nun ihrerseits wieder Ursache einer zeitweisen Verpöndung des Dichters gewesen, dem die Bevorzugung dunkler Farben und absonderlicher Motive als Entartung vorgezeichnet wurde, als eine Eigenschaft, die ihn zur Vertretung deutschen Geistes ungeeignet erscheinen lasse.

Zum Glück liegt es in den Gesetzen der Weltordnung begründet, daß Übertreibungen und Verleumdungen ihrer Milderung nicht entgehen können. So haben Carl Georg von Maachen und Hans von Müller ihre Lebensarbeit in überaus fruchtbarer und erfolgreicher Weise der Erforschung und öffentlichen Klarlegung des Hoffmannschen Lebens und Schaffens gewidmet. Maachens leider noch unvollendete Monumentalausgabe der sämtlichen Werke E. T. A. Hoffmanns und Müllers zahlreiche Einzelausgaben und Sonderausgaben sind unwerthbare Merkwürdigkeiten dieser ebenso mühevollen wie dankenswerten Tätigkeit. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß trotzdem die breite Masse der deutschen Lesewelt von ihrem Vorurteil noch keineswegs abgelassen ist und sich von E. T. A. Hoffmanns Wesen nach wie vor ein sehr unvollkommenes Bild zu machen liebt.

So hat ein Werk volle Daseinsberechtigung, das schon in seinem Umfang mit Gewichtigkeit auftritt und vermöge seines Inhalts geeignet ist, mit großer Kraft an jenen Mauern zu rütteln, ja, sie zu zerbrechen, die nicht in erster Linie Klatsch und zweifelhaftes Anekdoten, sondern vor allem eine feuchte Geschichtsschreibung um die Gestalt eines bedeutenden Deutschen getümmelt hat: „E. T. A. Hoffmann, das Leben eines Künstlers“, dargestellt von Walter Harich (Griech. Neiß, Verlag, Berlin, 2 Bände, 86 M.).

Dieses Werk stellt sich dar als die Ordnung des langjährigen, opfervollen Mühe, das durch die Namen Hans von Müller und Carl Georg von Maachen gekennzeichnet wird. Ohne die Vorarbeiten dieser Männer, die das geistige, den Begriff „Hoffmann“ umwandelnde Unkraut erst ausgerottet haben, wäre das reine Bild nicht möglich geworden, das zu zeichnen, Walter Harich gelungen ist. Dieses Bild hat allerdings recht wenig Ähnlichkeit mit dem, welches die schulmäßige Literaturgeschichte bietet und dem deutschen Volk, soweit es derlei liest, mit Erfolg eingetrichtert hat. Harichs Hoffmann ist nicht ein literarischer Nekromant, der Gespenstergeschichten schrieb, um seine Zeitgenossen das Grauseln zu lehren, sondern ein künstlerischer Mensch von großem feilschem Ausmaß und geriffen von der Tragik, die das lang vergebliche und nur selten sieghafte Ringen um den rechten Ausdruck heiß erlebter Lebensmächte über ihn verhängt hat.

Als ein echter Philologe allen Einzelheiten zäh nachspürend, überseht Harich nichts, was zur echten Färbung und Schattierung seines Gemäldes beitragen kann. Dieses Gemäld, dieses Bildnis hat, wie gesagt, nur wenig von dem, was bei den traditionellen Hoffmannporträts die Hauptsache bedeutet. Gerade die Gespenstergeschichten werden einer scharfen ästhetischen Kritik unterworfen und vielfach in überzeugender Weise als Produkte bewußter Unterhaltungsschriftstellerei erklärt. Ob Harich hierbei nicht doch zuweilen über das Ziel hinausschießt, sei dahingestellt. Es wird dadurch auch nichts wesentliches an den entscheidenden Ergebnissen des Werkes geändert. Diese bestehen in der Erfassung des Psy-

nomens Hoffmann als einer Gesamterscheinung, innerhalb deren die schöpferischen Strömungen auf Grund einer Art von dämonischer Wesenheit zunächst bald nach dieser, bald nach jener Richtung sich bewegen mußten, bald nämlich nach der Aufernung in Farben, bald nach der in Tönen, bis sie sich mehr und mehr derjenigen in Worten zuwenden konnten. Und die Tragödie des Hoffmanns liegt besonders darin, daß seine körperliche Kraft verfehrt war, als die geistige Bestrebung vom inneren Wirrsal winkte. Bei der Lektüre dieser Lebensbeschreibung erscheint es auch begreiflich, daß der Dichter in „künstlichen Paradiesen“ schwelgte, um sich über die Erdenlast zeitweilig hinauszuschwingen. Und zu den wenigen glücklichen Stunden seines Lebens gehörten deshalb in erster Linie diejenigen, die er mit seinem einzigen tongetreuen Freunde, dem großen Schauspielers-Brüder, im Bitterlichen Keller zu Berlin schwärmend verbrachte.

Die Sehnsüchte Hoffmanns unterlagen ihrem grellen Mißverhältnis zu dem, was die greifbare Wirklichkeit an Erfüllungen bot. Hieraus erklären sich die Dissonanzen in seinem Schaffen, sowohl, wie die Höhen, die er erreicht hat. Die Kreislers Gestalt als der beste Schlüssel zur Enttarnung der Hoffmannschen Einzeltat erscheinen muß, so wie sie auch in ihren verschiedenen Verlaufsformen, insbesondere aber im „Rater Murr“ ein Gebilde von weltliterarischer Bedeutung, an den in der Tat alle übrigen Schöpfungen des Dichters zu messen sind.

Wer E. T. A. Hoffmann liebt — und wer ihn liebt, liebt ihn mit Leidenschaft —, wird Harichs Biographie ungenügend, unwahrgenutzten Genuß verdanken, auch dann, wenn er sich einzelnen Urteilen nicht anschließen kann. Niemand aber, der Geist hat, wird sich dem mächtigen Eindruck dieses Werkes verschließen können, das künstlerischer Empfindungsentsprossen, das ursprünglich geschaute Bild mit wissenschaftlicher Sorgfalt ausarbeitet, und so zu einem literarischen Gipfel hinaufführt, von dem herab es neben den wichtigsten geistigen Erscheinungen der Gegenwart auf die Vorworteinleitung des Zeitalters in erhebender Vollendung zu wirken bestimmt ist.

schon daraus hervor, daß nach angeführten Untersuchungen des Rationalökonom v. Rassenmann jedesmal, wenn infolge des eingetretenen Mangels ein weiteres wichtiges Nahrungsmittel in die Zwangswirtschaft einbezogen werden mußte, die Tuberkulosesterblichkeit etwa ein halbes Jahr später nach dieser Einbeziehung eine merkliche Zunahme erfahren hat. So ist denn die Zahl der an Tuberkulose Gestorbenen, die im Reich im Jahre 1916 rund 100 000 betrug, im Laufe der letzten drei Kriegsjahre auf über 147 000 gestiegen.

Nachdem war natürlich auch die Entwicklung in den zum Reich gehörenden Einzelstaaten. Allerdings hat hier, wie eine Veröffentlichung in „Wirtschaft und Statistik“ (Mai 1921) zeigt, die Zahl der Sterbefälle in Staaten mit einer schon in Friedenszeiten an und für sich hohen Tuberkulosesterblichkeit nur in geringem Maße zugenommen (beispielsweise in Bayern und Baden), während dort, wo früher der Tuberkulose nur verhältnismäßig weniger Personen zum Opfer fielen, die Sterbezahlen beträchtlich in die Höhe gegangen sind. So in Preußen von 57 000 im Jahre 1913 auf 98 000 im Jahre 1918, was einer Zunahme von 72 Prozent entspricht, während die im Reich nur 55 Prozent ausmacht; oder in Sachsen, wo 1916 mit 12 000 Gestorbenen fast die doppelte Zahl von Personen der Tuberkulose erlegen ist als 1913. Preußen hat natürlich als größter Bundesstaat auch den höchsten Anteil an den im Reich an Tuberkulose Gestorbenen von Jahr zu Jahr gestellt. Entfielen jedoch 1913 bis 1914 nur rund 60 Prozent auf Preußen, so waren es schon 1916 mehr als 66 Prozent; ein Satz, der sich auch in den beiden folgenden Kriegsjahren nur unwesentlich geändert hat.

Die Sterblichkeitsziffer (das ist die Zahl der Gestorbenen auf 10 000 Lebende) ist im Reich ununterbrochen seit 1913 von Jahr zu Jahr gestiegen; und zwar von 15 auf 23. In Preußen und Sachsen war das gleiche der Fall; in Preußen von 14 auf 23 und in Sachsen von 13 auf 24. Staaten mit verhältnismäßig hoher Tuberkulosesterblichkeit zeigten nicht im Jahre 1913 die niedrigsten Sterblichkeitsziffern, sondern erst im ersten Kriegsjahre; so Bayern mit 18, Baden mit 17 und Hessen mit 16. Allerdings war der Rückgang von 1913 auf 14 verhältnismäßig nur gering; für Bayern z. B. von 17,7 auf 17,4 und für Hessen von 16,5 auf 16,2.

Besonders verheerend hat nun aber in den Kriegsjahren die Tuberkulose dort gewirkt, wo große Menschenmassen dicht beieinander wohnen. Die Sterblichkeit in großen Städten und Industriezentren ist vereinzelt bis auf das Fünffache von 1914 gestiegen. Grundsätzlich handelt es sich hierbei nur um Ausnahmefälle. Und doch hat sich in Gemeinden mit 15 000 und mehr Einwohnern die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose von 40 000 im Jahre 1913 auf 76 000 im Jahre 1918 erhöht. Das entspricht rechnungsmäßig ohne Berücksichtigung der hierfür in Frage kommenden Bevölkerungszahlen einer Zunahme von rund 88 Prozent. Bei Berücksichtigung der Lebenden starben hier an Tuberkulose im letzten Friedensjahr rund 10 von 10 000 Lebenden, im Jahre 1918 waren es dagegen 29. Wie bereits eine Gegenüberstellung dieser Ziffern mit denen des Reiches zeigt, muß in den Städten die Tuberkulosesterblichkeit in höherem Maße zugenommen haben, als in ländlichen Gemeinden. Im Reich starben von 10 000 Lebenden im Jahre 1918 nur 8 Personen mehr an Tuberkulose als im Jahre 1913, in den Städten waren es dagegen 13.

Mit dem Jahre 1918 scheint jedoch der Höhepunkt der Tuberkulosesterblichkeit erreicht zu sein. Soweit für größere Gebiete die statistischen Zusammenstellungen schon vorliegen, bringt bereits das Jahr 1919 ein leises Absinken, das sich jedoch im Jahre 1920 erheblich bemerkbar macht. So ist die Tuberkulosesterblichkeit für Preußen von 23,0 auf 21,5 pro 10 000 im Jahre 1919 zurückgegangen und für die genannten Städte von 23,7 auf 18,4 pro 10 000 im Jahre 1920. Ob der Rückgang jedoch auf einer wirklichen Windergehung beruht oder in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß eben in der Kriegszeit mit ihren den Organismus schwächenden Ernährungsverhältnissen nur mehr Tuberkulosekranken, die sich bereits im fortgeschrittenen Stadium befanden, abgestorben sind, das muß die Zukunft lehren. (Vergl. auch den Artikel von Dr. Geyer über die Tuberkulosesterblichkeit in Baden. Neb.)

Politische Neuigkeiten.

Die Entente und Oberschlesien.

Paris, 27. Juli. Nach der Morgenpresse hat Ministerpräsident Briand dem französischen Vorkämpfer in London erneut Befehle erteilt, bei der britischen Regierung auf die unabdingbare Notwendigkeit hinzuweisen, die Sicherheit der französischen Truppen in Oberschlesien zu gewährleisten. Wie der „Matin“ mitteilt, soll sich Graf Saint-Aulaire sich der Beweisgründe bedienen, welche die letzten Berichte aus Opelen enthielten. Das Wichtigste ist, daß die Verstärkungen in dem Augenblick zur Stelle sind, in dem die Entscheidung des Obersten Rates den Beteiligten bekanntgegeben wird. Wäre das nicht der Fall, dann könnten die französischen Vertreter nicht ihre Aufgabe erfüllen. Sie würden gezwungen sein, den Befehl an die Truppen zu erteilen, sich in gewissen Gegenden der Intervention zu enthalten.

Paris, 28. Juli. Gestern nachmittag hat der englische Gesandte in Paris, Sir Milne Cheetham, mit Vertheil, dem Generalsekretär des französischen Auswärtigen Amtes, eine Unterredung gehabt über den englisch-italienischen Vorschlag vom 5. März und 25. Mai über sofortige Zuteilung von Nord- und West-Schlesien an Deutschland u. von Südschlesien mit Plesch und Hybnitz an Polen.

Berlin, 27. Juli. Nach einer vom „Dziennik Gdanski“ (Danziger Polenblatt) wiedergegebenen Havasmeldung soll General Höfer in einer Offiziersversammlung eine Rede gehalten haben, in der u. a. folgendes sagte: Wenn der Oberste Rat in Paris eine Entscheidung treffen wird, die im Gegensatz zu den deutschen Interessen steht, so werde ich mit allen meinen Truppen in Oberschlesien einmarschieren, die Franzosen vertreiben und das Land von den Polen säubern. Oberschlesien, von dem feinerzeit eine Bewegung ausgegangen ist, die zum Sturz Napoleons führte, wird zum zweiten Male der Ausgangspunkt zur Wiederherstellung der deutschen Ordnung und Wiederherstellung der deutschen Macht werden. Auf diese Meldung bezog sich die französische Aufzeichnung vom 16. Juli und die Antwortnote des Reichsministers Dr. Brüning. Höfer erklärt, daß diese Havasmeldung von Anfang bis zu Ende erfunden ist. Höfer hat niemals eine derartige Rede gehalten.

Republikanische Zusammenarbeit.

Berlin, 26. Juli. Die „Sozialistische Korrespondenz“ des Abgeordneten Heilmann beschäftigt sich in einem Artikel mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen Sozialdemokraten und der bürgerlichen Linken zum Schutz und zum Ausbau der republikanischen Verfassung. Obwohl Heilmann auf dem linken Flügel seiner Partei steht, bejaht er doch die Möglichkeit und Notwendigkeit einer solchen gemeinsamen politischen Linie:

Die Schaffung eines Modus der Republikaner bedeutet nicht die Preisgabe des Klassenkampfes. Wohl aber ist es nötig und möglich, daß für den Augenblick sowohl die sozialistische wie die bürgerliche Linke sich auf einer Basis einigen, die beides schützt und rettet, sowohl die Republik wie die bereits gelegten Fundamente für den sozialistischen Aufbau. Zwischen der bürgerlichen und sozialistischen Linken gibt es nicht nur Dinge, die trennen, sondern auch Gemeinsamkeiten und zwar solche, die für beide Teile von der allergrößten Bedeutung sind. Die Sozialdemokraten wollen den demokratischen Ausbau der Verwaltung. Mit dem Abbau des Systems Severing sind die Demokraten, wenigstens ein beträchtlicher Teil der Demokraten, nicht einverstanden. Wenn erst einmal der Vorn der Phrase, daß Sozialisten und Bürgerliche sich nicht zusammenschließen dürfen, um ein gewisses Optimum an politischem und sozialem Fortschritt zu erreichen, gebrochen ist, wird sich zeigen, daß zwischen der bürgerlichen und sozialistischen Linken noch viel mehr Gemeinsames besteht, mit dessen Hilfe die nächsten Probleme gelöst werden können.

Zuviel bezahlte Einkommensteuer.

Berlin, 26. Juli. Durch das Einkommensteuergesetz vom 24. März 1921 ist in sehr vielen Fällen eine Erleichterung der Steuerpflicht gegenüber den früheren Bestimmungen entstanden. Daher kommt es, daß Steuerzahler, denen im Jahre 1920 die vollen Steuerabzüge vom Lohn und Gehalt gebührt worden sind, mehr zum Teil erheblich mehr an Steuern bezahlt haben, als sie zu zahlen verpflichtet sind. Diese Steuerbeträge müssen natürlich zurückbezahlt werden. Nachdem jetzt vier Monate seit Beginn des neuen Steuerjahres verstrichen sind, macht sich eine gewisse Unruhe bemerkbar, weil die zu viel bezahlten Steuerbeträge noch nicht zurückbezahlt sind. Deshalb haben die demokratischen Abgeordneten Erkelens und Hegler an die Reichsregierung nachstehende Anfrage gerichtet: „Zehntausende Arbeitnehmer haben auf Grund der schon vor dem 1. April 1921 geltend gewesenen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn erheblich mehr Einkommensteuer bezahlt, als sie zu zahlen verpflichtet waren. In keinem Falle hat bisher eine Zurückzahlung stattgefunden. Ist die Regierung bereit, die Finanzämter anzuweisen, daß eine Zurückzahlung beschleunigt erfolgt?“

Kurze polit. Nachrichten.

Berlin, 27. Juli. Wie die Blätter melden, haben die seit einiger Zeit zwischen dem Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund, der Afa und dem Deutschen Beamtenbund schwebenden Verhandlungen über die Bildung einer Arbeitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu einem Zusammenschluß der drei Verbände auf folgender Grundlage geführt: Die drei Organisationen verpflichten sich, in der Wahrung der gemeinsamen Arbeitsinteressen zusammenzuwirken. Die bezeichneten Verbände stehen auf dem Boden der demokratisch-republikanischen Verfassung des Deutschen Reiches. Sie verpflichten sich, jeder Verletzung der Verfassung entschlossen entgegenzutreten, aber jede politische und religiöse Überzeugung der Mitglieder unangefochten zu dulden. In der Wirtschaftspolitik soll für die Beamten, Angestellten und Arbeiter erster Grundsat sein, daß das allgemeine Wohl den Verbandsinteressen voranzustellen ist.

Stettin, 28. Juli. Seit längerer Zeit besteht zwischen der Reichswehr und der Sippe ein gespanntes Verhältnis, weil die Kameradschaft zugunsten der Reichswehr gelöst worden sein soll. Wieberholt ist es zu kleineren Zusammenstößen gekommen. Vorigen Nacht gab es eine Schießerei zwischen den beiden Parteien, wobei angeblich 14 Verwundete zu verzeichnen waren. Mehrere Soldaten mußten in bedenklichem Zustand ins Lazarett gebracht werden. Ein amtlicher Bericht der Polizei lautet: Nachdem bereits am 25. Juli abends durch Angehörige des Reichswehr-Pionier-Bat. Nr. 2 die Ruhe und Ordnung in den Baracken in erheblichem Maße gestört worden sind, und Reichswehrangehörige der Feststellung ihrer Personlichen Widerstand mit blanker Waffe entgegengetreten haben, kam es am Abend des 26. Juli zu einem abermaligen von Angehörigen des Pionier-Bat. 2 gemeinsam mit tadaulustigen Zivilpersonen vorbereiteten Angriff auf die in den Anlagen ihren Dienst verrichtenden Beamten. Diese haben sich plötzlich einer großen Menge gegenüber; aus der Mitte und aus dem in der Nähe befindlichen Gebüsch fielen etwa 15 scharfe Schüsse. Gleichzeitig drangen Soldaten mit gezogenem Seitengewehr, an der Spitze Janbagel, auf die Polizeibeamten ein, die ihrerseits von der blanken Waffe Gebrauch machten.

Berlin, 28. Juli. Über die Wirkung der anhaltenden Dürre der letzten Wochen auf die Ernteausichten erfährt das „Berliner Tageblatt“ aus dem Reichsernährungsministerium, daß trotz der Trockenheit beim Brotgetreide eine gute Mittelernte zu erwarten sei. Dagegen seien erhebliche Schädigungen der Gerste und des Hafers zu erwarten. Sollte die Dürre weiter andauern, so würde ein ungünstiger Ausfall der Hafer- und Gerstenernte zu befürchten sein. Sehr schlecht sind die Aussichten für die Kartoffelernte. Aus fast allen Teilen des Reiches wird gemeldet, daß die Kartoffelpflanzen absterben. Weiter hat die Dürre auch verheerend auf die Futterernte gewirkt.

Berlin, 27. Juli. Die Meldung einer Lokalkorrespondenz, daß Mitte August mit Rücksicht auf die Lage in Oberschlesien eine außerordentliche Tagung des Reichstages in Aussicht genommen sei, ist, wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ erfährt, unrichtig. Die nächste Sitzung des Reichstages ist für den 6. September in Aussicht genommen.

Berlin, 28. Juli. Beim Winensuchen in der Kolobacht wurde die 11. Kohlenflotte und das Flottillenboot am 26. Juli von den russischen Küstenforts beschossen, obwohl beim Flottillenboot ein Boot der russischen Küstenwache längs des Tages. Als das zweite Boot gleichzeitig das Feuer eröffnete, mußte es von deutscher Seite erwidert werden. Verluste sind auf deutscher Seite keine zu beklagen. Es liegt hier allem Anschein nach eine mißverständliche Auffassung gegenüber der friedlichen Tätigkeit der deutschen Winensuchboote seitens der Russen vor. Von zuständiger Stelle werden zweifellos Schritte eingeleitet werden, um dieses Mißverständnis aufzuklären.

London, 27. Juli. Im Unterhaus sagte Harmsworth in Erwiderung auf eine Anfrage, daß sich ungefähr 23 000 französische Kolonialsoldaten aus Afrika und Asien im besetzten Gebiete Deutschlands befänden. Von diesen stammten 15 000 aus Nordafrika, 2500 aus Madagaskar. Der Rest seien Annamiten, die im Transporendienst beschäftigt würden. Bezüglich einer Zurückziehung sei nichts bekannt.

München, 27. Juli. Der Finanzauschuß des Landtags bewilligte einstimmig die von der Staatsregierung beantragten 20 Millionen M. für die Urbarmachung bayerischer Moore und Obänderen. Die Regierung teilte im Laufe der Beratung

mit, daß das Reich beabsichtige, für alle einschlägigen Fragen ein Reichsgesetz zu erlassen. Dieses Gesetz wird sich auf allgemeine Richtlinien beschränken. (Nahmengesetz.) Das Reich wird für Zwecke der Moorulturen in nächster Zeit sehr erhebliche Mittel bereit stellen, wozu ein entsprechender Teil auch auf Bayern fallen wird. Das Reich habe auf Anfrage schriftlich und mündlich zugesagt, daß die Verwendung dieser Mittel nicht durch das Reich geschehe, sondern den Ländern frei überlassen werden soll. Das Reich hat weiterhin in Aussicht gestellt, für derartige Moorarbeiten erhöhte Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung zu stellen und außerdem für die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden zu Moorkulturzwecken Wohnungszuschüsse zu geben. (Neue Bad. Landesztg.)

Paris, 27. Juli. Wittermeldungen aus Boulogne zufolge, hat die Geheimpolizei eine weit verzweigte bolschewistische Propaganda entdeckt, die sich insbesondere unter den Mannschaften des Marineflugplatzes von St. Raphael und der Marinekaserne des Mittelmeerflottenstützpunktes betätigt. Sechs Verhaftungen wurden vorgenommen, darunter befindet sich ein Quartiermeister und ein Matrose. Weitere Verhaftungen sollen bevorstehen.

DZ. Mainz, 26. Juli. Dem „Offenbacher Abendblatt“ wird von hier gemeldet: Die Überfälle auf deutsche Zivilisten durch die Nordafrikaner, die Frankreich bekanntlich nicht zu den farbigen rechnet, obgleich sich unter ihnen viele Schwarze vom Typ der Senegalneger befinden, nehmen im Rainer Bezirk in der letzten Zeit stark zu. So wird jetzt bekannt, daß am 18. Juli abends am Krematorium in Mainz ein Deutscher von zwei Marokkanern ohne jede Veranlassung überfallen wurde. Der Deutsche erhielt zwei Messerstiche in den Hinterkopf und drei in das Gesicht und wurde schwer verletzt. Von den beiden Tätern konnte einer durch die deutsche Polizei festgenommen werden. Der andere der beiden Täter ist noch nicht ermittelt, doch steht fest, daß er einem in Koffheim liegenden Truppenteil angehört.

Badische Übersicht.

Badischer Landtag.

DZ. Ein Zentrumsantrag, eingebracht von den Herren Dr. Schofer und Dr. Kopf, hat folgenden Wortlaut: Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Ausfuhr von Getreide und anderen Futtermitteln aus Baden zu verbieten.

Ein Staatsbeamter, der den Verfassungseid nicht leistet.

Amtmann Baumann in Lörrach weigerte sich seinerzeit, den Verfassungseid auf die neue republikanische Verfassung zu leisten, und wurde deswegen aus dem Staatsdienst entlassen. Darauf strengte er einen Prozeß wegen unberechtigter Entlassung an. Dieser wurde vor dem Landgericht in Karlsruhe verhandelt und endete mit einem Erfolg für den Kläger. In dem Prozeß und seinem Ausgang Stellung zu nehmen, ist, wie der „Badische Beobachter“ schreibt, unmöglich, solange nicht die Urteilsbegründung vorliegt; doch ist anzunehmen, daß es sich dabei um eine formal juristische Entscheidung handelt, da nach dem geltenden Beamtengesetz jeder Beamte den Verfassungseid in vorgeschriebener Form zu leisten hat.

Steigerung des Ertrages der alten Rebsorten.

DZ. Als ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Erträge in unferem Rebgelände empfiehlt die Badische Landwirtschaftskammer die Auswahl der besonders gut, reich und regelmäßig tragenden Rebstöcke in den Rebbergen, um nur diese fruchtbareren Stöcke zu vermehren. Außerdem sollen alle die Rebstöcke bezeichnet werden, die hinsichtlich ihres Ertrages und auch sonstiger unerwünschter Eigenschaften den Anforderungen nicht genügen. Es soll damit einmal vermieden werden, daß man gerade von diesen Faulenzern, die in der Regel üppig sich zu entwickeln pflegen, Nachzucht nimmt. Zum weiteren sollen dann diese unnützen Stöcke entfernt und durch Abkümmlinge fruchtbarer Reben ersetzt werden, wodurch ein gleichmäßiger fruchtbarer Stand und damit auch eine Erhöhung der Erträge in den Rebgrundstücken erzielt werden muß. Es liegt nahe, dieses Rebenreifeverfahren auch auf andere Eigenschaften, wie Sorteneinheit, Frohwitterigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Witterungs-, Schädlings- und Krankheitsinflüsse auszuweiten. Zur Unterstützung dieser wichtigen Zuchtmaßnahme in unferen Rebgebieten verteilt die Bad. Landwirtschaftskammer den Rebbesitzern Zintmarken nebst Drähten zum Anhängen an die Rebschmelze und zwar in zwei verschiedenen Formen (rund und eiförmig), mit Jahreszahl für gute und geringwertige Stöcke. Da bis zu 500 Stück dieser Marken kostenlos abgegeben werden, hat jeder Rebbesitzer es mühelos in der Hand, in gleicher Weise zur Verbesserung und zur Steigerung der Erträge seiner Rebgrundstücke tätig zu sein.

Kurze Nachrichten aus Baden.

Verkehrshemmnisse:

Die Annahme von Eis- und Frachttarifen, sowie von Eis- und Frachttarifen nach Stationen des besetzten Gebietes mit Leitung über Bischofsheim ist bis auf weiteres gesperrt.

Sonntagsfahrten. Wir machen auf das in dieser Nummer erscheinende Inserat der Deutschen Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft A.-G., betr. Sonntagsfahrten auf der Linie vom Albern bis Kappelrodeck und Ottenhöfen usw., aufmerksam.

DZ. Aussichten der Kartoffelernte: Daß unsere gesamten Kulturen unter der furchtbaren Dürre schwer zu leiden haben, steht außer allem Zweifel und doch möchten wir vor einem allzu großen Pessimismus warnen, besonders was die Kartoffeln anbelangt. In den Frühkartoffeln ist freilich eine Minderernte zu verzeichnen, die auch ein Roggen nicht mehr auszuhalten vermag; denn die Frühkartoffeln werden wie das dürre Kraut zeigt, bereits in den Wurzeln ab. Dagegen ist für die Spätkartoffeln noch nicht jede Hoffnung verloren; denn sie zeigen noch überall frisches, lebensvolles Kraut; auf schwereren Böden stehen sie sogar recht gut. Aber auch im sandigen Boden vermag ein recht ausgiebiger Regen noch vieles gut zu machen.

DZ. Lauda, 27. Juli. Die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamter und Anwärter hielt am Sonntag, dem 24. Juli in Lauda eine zahlreiche besuchte öffentliche Eisenbahnerversammlung ab, in welcher die schwierige Lage der Beamten besprochen wurde. In einer Entschließung wurde eine Beschäftigungsbekämpfung, Erhöhung der Grundgehälter und der Grundlöhne entsprechend der Preissteigerung, Aufhebung der Staffelung der Teuerung- und Rinderzuschläge und Auf-

hebung der Ortsklassen D und E verlangt. Eine zweite Entschädigung will die sofortige Ausbezahlung der erhöhten Ortsklassenbeiträge.

DZ. Baden-Baden, 23. Juli. Dr. Karl Weitzel, früherer Bürgermeister von Weinsheim und Major a. D. ist vor einigen Tagen im hiesigen Krankenhaus plötzlich gestorben. Ein Blutsprung, verbunden mit einem Schlaganfall, machte seinem Leben ein schnelles Ende. Weitzel hatte den Krieg mitgemacht und schwer verwundet worden. Er war Organisator und Führer des Pfadfindervereins in Baden und führte den Titel Bundesmeister. Er war vor einigen Tagen hier eingetroffen, um im hiesigen Pfadfinderkreis mit anderen Mitgliedern des Bundes über den weiteren Ausbau der Pfadfinderorganisation zu beraten. Der Verstorbene hatte früher fünf Jahre in Afrika gelebt und einige Jahre in Brasilien, wo er den Urwald durchforschte.

DZ. Konstanz, 27. Juli. Wie anderswo ist auch die finanzielle Lage der Stadt Konstanz nicht sonderlich rosig zu nennen. So erfährt man neuerdings, daß das Jahr 1920 mit einem Fehlbetrag von 1.800.000 M. abschließt. Die Stadt hatte 1.148.000 M. Mehreinnahmen, und 2.948.000 M. Mehrausgaben. Die Mehrausgaben betragen also 2.724.000 M., die Mehreinnahmen und Weniger ausgaben zusammen 1.425.000 M. Dem Bürgerausschuß werden nun verschiedene Vorlagen unterbreitet, u. a. wird die Verlängerung der Wasser- und Gasleitung im Sierenmoos zur Beratung kommen. Der Aufwand soll 184.000 M. betragen. Als weiterer Punkt steht die Behebung der Wohnungsnot in Konstanz durch Überbauung der Baulücken zur Debatte. Dann wird über die Erhebung einer Nachtragsumlage für das Jahr 1920/21 verhandelt werden. Die Nachtragsumlage soll 90 Pf. von 100 M. der Viegenzpflicht und Steuerwerte des Betriebesvermögens betragen.

Aus der Landeshauptstadt.

Sommernachtsfest im Stadtpark. Die bisherigen Abendveranstaltungen im Stadtpark werden am nächsten Samstag einen gewissen Höhepunkt erreichen durch ein Sommernachtsfest mit Doppellinzeri. Eine besondere Note bekommt dieses Fest durch die Mitwirkung des Gesangsvereins Concordia, der mit seinen 200 Sängern sich in entgegenkommender Weise der Stadtparkkommission zur Verfügung gestellt hat. Herr Lechner, der bewährte Chorleiter der Concordia, die bekanntlich zu den größten und leistungsfähigsten Gesangsvereinen der Stadt gehört, hat für diesen Abend reizvolle Werke aus dem deutschen Liederschatz ausgewählt, die sich harmonisch dem äußeren Rahmen des Sommernachtsfestes anpassen werden. Ebenso hat Herr Schotte, der Leiter der Feuerwehrkapelle, ein dem Charakter der ganzen Veranstaltung entsprechendes Programm aufgestellt. Wie bei den bisherigen Gartenfesten dieser Art, wird auch diesmal die feenhafte See- und Uferbeleuchtung einen ganz besonderen Reiz auf die Besucher ausüben. Der ganze Stadtpark und seine Umgebung werden von farbigen Lichtstrahlen überflutet und einschmeichelnde Melodien musikalischer Serenaden werden über den glitzernden und gleichenden Wasserpiegel klingen und sich in den Herzen der Zuhörer ergießen zur Verdrängung der Alltagsorgen. Sommernachtsfest! Sommernachtsfest!

Badische Möbelschau in der Ausstellungshalle Karlsruhe. Anlässlich der Karlsruher Herbstwoche veranstaltet der Badische Holzindustrieverband in der Zeit vom 23. September bis 6. Oktober eine Möbelschau gemeinsam mit dem Badischen Kunstgewerbeverein. Sie ist eine Schau der Erzeugnisse der badischen Möbelindustrie und des badischen Kunstgewerbes. Die Badische Möbelschau ist von dem Gedanken geleitet, für die Praxis Gutes und Brauchbares zu liefern und will durch die Verbindung mit kunstgewerblichen Erzeugnissen Geschmack im eigenen Heim veranschaulichen.

Hauspflichtversicherung der Feuerwehren. Der Verwaltungsrat der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse hat mit der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Wünnchen einen Vertrag abgeschlossen, wonach sämtliche Feuerwehren und Hilfsmannschaften in Baden gegen die Folgen der gesetzlichen Hauspflicht wegen Personen- und Sachbeschädigung versichert sind, und zwar bei Personenbeschädigung bis zum Betrage von einer Million Mark für ein Ereignis, und bei Sachbeschädigung bis zum Betrage von 10.000 M. im einzelnen Falle. Die Kosten dieser Versicherung wurden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse übernommen. Dagegen ist die Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse nicht in der Lage, die Kosten der zwischen Feuerwehren und Versicherungsanstalten unmittelbar abgeschlossenen Versicherungsverträge auf ihre Kasse zu übernehmen. Die Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse muß daher den Rücksatz etwa anzufordernder Beiträge ablehnen. Die einzelnen Korps müssen sich darnach richten. sch.

Von der Angestelltenversicherung.

Die in Aussicht stehende Abänderung zum Versicherungsgesetz für Angestellte sieht u. a. auch die Entziehung der Beiträge durch Marken vor, also wie bei den Landesversicherungsanstalten (Zwangs- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz). Wenn man sich dazu erst nach 8 Jahren entschließt, so ist das darauf zurückzuführen, daß auch die bisherige Kontenführung den Versicherten Vorteile bietet. So kann die R.V.A. f. A. aus den bei ihr geführten Konten jederzeit eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen und die für jeden Angestellten eingezahlten Beiträge erfassen, so daß der Verlust der Versicherungskarte den Angestellten nicht schadet. Auch ist die vollständige Zahlung der Beiträge an Hand der Übersichten und Meldungen der Arbeitgeber und Angestellten gut zu überwachen. Da die Kontenführung, entsprechend der in ihr liegenden Sicherung schon an sich nicht billig ist, und die sachlichen und persönlichen Aufwendungen außerordentlich gestiegen sind, haben sich die Verwaltungsstellen so erhöht, daß nach einem billigeren Verfahren gesucht werden muß. Unter diesen Umständen erscheinen Marken am empfehlenswertesten. Bei Marken ergibt sich außerdem für die Arbeitgeber der Vorteil, daß sie dann nicht mehr die jetzigen ausföhrlichen Nachweise aufstellen, also weniger Arbeit haben, und für die Versicherten, daß sie in ihrer mit Beitragsmarken versehenen Versicherungskarte einen einwandfreien Nachweis darüber in Händen haben, daß die ihnen am Gehalt gekürzten Beiträge auch tatsächlich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgeführt sind. sch.

Ein Anspruch aus § 62 des W.G. f. A. ist nicht gegeben, wenn die Versicherte zufolge Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheidet. Durch Weiterentrichtung freiwilliger Beiträge bis zu dem durch Beitrag verursachten Ausscheiden aus der Beschäftigung kann der Antrag auf Beitragsentrichtung nicht begründet werden.

Frau C. W. zu W. hat vom Inkrafttreten des W.G. f. A. ab in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, zuletzt der U. G. Beschäftigt, gestanden. Es sind für sie in der Zeit vom 1. 1. 13 bis Ende Februar 1919 73 Pflichtbeiträge im Betrage von 970 M. entrichtet worden. Am 1. 3. 19 ist Frau W. durch Erhöhung des Gehaltes auf 7200 M. aus der Versicherungspflicht ausgeschieden. Am 14. 8. 19 hat Frau W. geheiratet und hat am 31. 7. 19 ihre Beschäftigung aufgegeben. Am 28. 7. 19 hat sie für 5 Monate, vom März bis Juli 19 fünf freiwillige Beiträge der Gehaltsklasse A im Betrage von

8 M. entrichtet. Der Antrag der Beitragsentrichtung aus § 62 ist vom Rentenausschuß in der Höhe der Hälfte der entrichteten Pflichtbeiträge von zusammen 485 M. anerkannt worden. Über die Rückentrichtung der freiwilligen Beiträge hat der Rentenausschuß nicht entschieden. In dem Beschlusse wurde angegeben, die Beiträge seien irrtümlich entrichtet und deshalb zurückzuführen. Hierfür sei aber ein besonderer Antrag bei der R.V.A. f. A. zu stellen. Gegen diesen Bescheid hat die W.W. in der gesetzlichen Form und Frist Berufung eingelegt. Das Schiedsgericht hat die Sache von Amts wegen an das Obergeschiedsgericht abgegeben und sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Berufung begründet sei. Das Obergeschiedsgericht f. W. hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und den Anspruch der Frau W. auf Entrichtung der für sie entrichteten Beiträge zurückgewiesen. Die Gründe waren folgende: Ein Anspruch auf Beitragsentrichtung aus § 62 ist nicht zu begründen. Das Gesetz beruht auf dem stillschweigend vorausgesetzten Grundsatze, daß regelmäßig die gezahlten Beiträge nicht zurückentrichtet werden, daß vielmehr aus den Beiträgen lediglich der Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen erwächst. Mit dem Ausscheiden aus der freiwilligen Fortzahlung der Beiträge und der Einstellung der Anerkennungsgelder endet das Versicherungsverhältnis, und soweit ein Versicherungsfall nicht eintritt, verfallen die bisher gezahlten Beiträge zum Vorteil der Gesamtheit. Von dieser Regel werden bestimmt abgegrenzte Ausnahmen zugelassen. § 62 gewährt einer weiblichen Versicherten nach Ablauf der Wartezeit den Anspruch auf Entrichtung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge, aber nur dann, wenn sie infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet. Dieser ursächliche Zusammenhang ist ferner in der wohlwollendsten Weise ausgelegt worden. Im vorliegenden Falle ist die Versicherte nicht zufolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden, sondern deshalb, weil ihr Gehalt die gesetzliche Höchstgrenze überschritten hat. Mit der späteren Verheiratung der Versicherten hat dieses Ausscheiden nichts zu tun. Durch Weiterentrichtung freiwilliger Beiträge wird die gesetzliche Voraussetzung des Entlassungsanspruches nicht erfüllt. Ob der Versicherte ein Anspruch auf Rückentrichtung dieser freiwilligen Beiträge zuzustehen kann im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden, da der Rentenausschuß hierüber nicht entschieden hat. Der Versicherten bleibt hiernach, wenn sie ihre Ansprüche aus den bisher geleisteten Beiträgen nicht gänzlich entbehren will, nichts anderes übrig, als eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung in dem Umfange, als zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig ist. Der Berufung ist hiernach stattzugeben.

Literarische Neuerscheinungen.

Papstgeschichte von den Anfängen bis zur französischen Revolution. Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Franz Xaver Seppelt, Breslau. (Verlag Josef Kösel Kempten.) In zwei starken Bänden der Sammlung Kösel liegt ein knapper Abriss der Papstgeschichte vor. Der bekannte Breslauer Kirchenhistoriker Prof. Franz Xaver Seppelt hat in fesselnder Weise und in fortlaufender Erzählung alle wichtigsten Tatsachen der durch zwei Jahrtausende gehenden Geschichte des päpstlichen Stuhles zusammengestellt. Mit Rücksicht auf ein schon früher veröffentlichtes Bändchen der Sammlung Kösel (Kösel, Papstgeschichte im 19. Jahrhundert) geht die Erzählung nur hinauf bis zur französischen Revolution.

Das Kulturproblem der Gegenwart. Drei Vorträge. Von Prof. Dr. Andreas Walther, Göttingen. (Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha. Preis 4 M.) Ein lebenswertes Buch, das hiermit bestens empfohlen sei.

Städtisches Konzerthaus.

Freitag den 29. Juli, 7 — geg. 10 Uhr.

Volkshöhle R 3 Der Vogelhändler.

Die weltberühmt. Passionsfestspiele

auf der größten Freilichtbühne der Welt, 200 m breit, 100 m tief, in Freiburg i. B. unter Zugrundelegung des alten Oberammengauer-Ortstextes unter Leitung und Mitwirkung der berühmten bayrischen Christus- und Judasdarsteller, Brüder Adolf und Georg Faßnacht. — Flächeninhalt der Festspielanlage 40.000 qm. — Spieltage vom 16. Juli ab, jeden Mittwoch, Samstag und Sonntag, sowie an Feiertagen bis Ende September. — Anfang 1 1/2 Uhr, Ende 7 Uhr, 1500 Mitwirkende. Auskünfte und Prospekte kostenlos durch E. Gotthard, Freiburg i. B., Kaiserstraße 132, Fernruf 879. Schulen und Vereine erhalten Preisermäßigung. Die Festleitung. [K. 334]

Karlsruher Gießfabrik G. m. b. H.

Telephon 835 u. 5426. Schwanenstr. 11. Landwirte, deckt Euren Bedarf in Gießen. Große Preissteigerung in Aussicht. Alle Sorten Säde vorhanden, starkes Gewebe, prima Jute-säde, kein Mischwespe, 1 1/2 und 2 Str. fassend, zu billigsten Tagespreisen. [R. 475] Versand, nicht unter 6 Stück, per Nachnahme. Vereine und Wiederverkäufer verlangen Preise mit Muster. Streng reelle Bedienung zugesichert.

Maschinen - Ole. Tüchtiger Vertreter

in Fabriken und sonstigen industriellen Betrieben eingeführt gegen Fixum und Provision von leistungs-fähiger Firma zu engagieren gesucht. Offerten unter R. 473 an die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Konkursverfahren. N. 344. Pforzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Regiermeisters Fritz Maier in Pforzheim ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände bestimmt auf Donnerstag, 25. August 1921, vormittags 11 Uhr, vor das Amtsgericht Pforzheim, 3. Stock, Zimmer Nr. 23. Die Gebühren u. Auslagen des Konkursverwalters wurden vom Gericht auf 364 60 M. festgesetzt. Pforzheim, 13. Juli 1921. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts A. 1.

Eduard Vehse Güldenbüchlein fürstlicher Höfe

Herausgegeben von Gustav Mayer

I. Band	Der bayrische Hof.
II. Band	Der württemberg. und badische Hof.
III. Band	Der hessische Hof mit dem Hofe von Hessen-Kassel, den Nebenlinien Rotenburg, Philippsthal-Barchfeld und dem Hofe von Homburg.

Preis jedes Bandes in künstlerischen Pappbänden je 30.— M. Geschenkausgabe, auf bestem Papier und mit breitem Rande, Halbleder, je 100.— M.

Die Neuherausgabe des Vehseschen Geschichtswerkes bedarf keiner Rechtfertigung. Der Wert dieser Art Geschichtsschreibung liegt in dem gewaltigen Quellenmaterial, das mit erstaunlichem Fleiß und bewundernswertem Geschick bearbeitet wird. Daß Vehse in besonders reichem Maße als Quellen ungeschminkte zeitgenössische Berichte, gelegentlich auch wohl Pamphlete, daß er Memoiren und anekdotisches Material benützt und wörtlich zitiert, daß er verschmäht, Ereignisse und Persönlichkeiten von einer so hohen Warte aus zu betrachten, daß alle Konturen und Proportionen sich verwischen und das Detail unkenntlich wird, daß er seinen Standpunkt, unbeschadet seines klaren und selbständigen Urteils, inmitten der Dinge nimmt — das will uns heute als der besondere Wert seiner Geschichte dünken, das gibt seiner Methode der Forschung und Schilderung ihr reizvolles Gepräge.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe (Baden), Karlfriedrichstraße 14.

Aufgebot. N. 342. Engen. Der Landwirt Hermann Glat, Gastwirt in Binningen, hat beantragt, den Farmer Julius Glat, geb. am 27. August 1856 in Bilingen und zuletzt daselbst wohnhaft, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefodert, sich spätestens in dem auf Montag, 3. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. In alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufgefoderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. Engen, 16. Juli 1921. Amtsgericht.

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Sonntagsfahrten ausgegeben. Von Baden nach Kapftraud und Ottenhöfen, von Wiberaach (Baden) nach Oberarmersbach, Niersbach und Zell (Pommersbach), von Kragingen nach Clausen und Münsterthal oder Sulzburg, von Orschweier nach Erlenheim u. Hohenheimmünster. Die Fahrpreismäßigungen gegen den Fahrpreis der einfachen Fahrten betragen ein Drittel des Fahrpreises. R. 474

Die Sonntagsfahrkarten berechnen zur Hin- und Rückfahrt bereits mit denjenigen Zügen, die die vorgenannten Faktorenausgabenstationen Sonntags nach 12 Uhr mittags verlassen. Die Rückfahrt darf nur am Sonn- und Festtagen selbst ausgeführt und muß spätestens um 12 Uhr mittags angetreten werden. Nähere Auskünfte erteilt die Linienverkehrsverwaltung sowie die beteiligten Faktorenausgabenstationen. Berlin, 25. Juli 1921. Deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft.

Betonierungs- und Abbaubarbeiten, Schotter u. Eisenlieferung für die Wiederherstellung der Straßenbahnbrücke der Landstraße Karlsruhe — Durack über den Bahnhof Durack nach Finanzministeriumsverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen, Beschriebe und Bedingungen liegen in unserm techn. Büro im Wagenbahnhof des Hauptpersonenbahnhofs hier zur Einsicht auf. Dort auch Abgabe der Angebotsordrude, soweit Vorrat. Kein Versand. Angebote sind verschlossen, frei und mit entsprechender Aufschrift versehen längstens zum Öffnungstermin Mittwoch, den 3. August, vormittags 11 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. N. 287. 2. 2. Karlsruhe, 21. Juli 1921. Bahnanbahnbestelln. I.

Bad. Personentarif, Heft A. Mit Gültigkeit vom 1. September 1921 erscheint der Nachtrag XI. Er enthält Tarifbestimmungen für Sonntagsfahrten, außerdem bis auf weiteres gültige Notstandsstarke für Monatsfahrten, Wochenfahrten und Schülermonatsfahrten. N. 343. Nähere Auskünfte erteilt unser Verkehrsbüro. Die in dem Nachtrag enthaltenen besonderen Ausführungsbestimmungen sind gemäß § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung genehmigt. Karlsruhe, 23. Juli 1921. Eisenbahn-Generaldirektion.